5. GEBÜHRENORDNUNG (GbO)

§ 1 Spartenbeitrag
§ 2 Umlagekosten
§ 3 Geldstrafen
§ 4 Gebühren für Genehmigungen
§ 5 Rechtsmittelgebühren
§ 6 Gebühren
§ 7 Erstattung von Auslagen
§ 8 Zahlstelle
Anhang: Spesenordnung für gehörlose Schiedsrichter

§ 1
Spartenbeitrag

a) Jeder Fußballverein oder jede Fußballabteilung innerhalb des DGS - Sparte Fußball hat für jedes Spieljahr einen Spartenbeitrag zu entrichten. Vereine im Zuständigkeitsbereich eines Regionalbeauftragten zahlen zusätzlich einen Regionsbeitrag. Er gilt für alle Spiele, gleich welcher Art. Ohne Zahlung der Gebühr kann keine Spielteilnahme erteilt werden.

b) Die Höhe des Spartenbeitrags wird beim Spartentag des DGS - Sparte Fußball festgelegt.

§ 2
Geldstrafen

Geldstrafen sind, alle den Vereinen oder deren Mitgliedern, von Organen des DGS - Sparte Fußball innerhalb ihrer Zuständigkeit auferlegten Strafgelder und Bearbeitungsgebühren.

§ 3
Gebühren für Genehmigungen

a) Folgende Genehmigungsgebühren für Sportveranstaltungen nach den Richtlinien des DGS werden von der Sparte Fußball erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung des DGS.

- Für Vereinsturniere bis 4 Mannschaften mit ausländischen Mannschaften
- Für Vereinsturniere über 4 Mannschaften mit ausländischen Mannschaften
- Für Freundschaftsspiele mit ausländischen Mannschaften

- Für Teilnahme an einem Auslandsturnier
- Verspätet oder im Nachhinein beantragte bzw. eingereichte Genehmigungen …… doppelte Gebühren

b) Nicht bei der Sparte Fußball gemeldete Vereine zahlen doppelte Gebühren.

c) Entrichtete Genehmigungsgebühren für Werbung auf der Spielkleidung an die Sparte Fußball werden mit 50%-Anteil an die Landes-Gehörlosen-Sportverbände ausgeschüttet.

§ 4
Rechtsmittelgebühren

1. Verhandlungsgebühren ……...richtet sich nach Aufwand

2. Einspruchsgebühren ……...30,00 €

3. Berufungsgebühren …… 40,00 €

4. Gnadengesuchsgebühren ……..70,00 €

§ 5
Gebühren

1. Passneuausstellung …… 10,00 €

2. Passumschreibung …… 10,00 €

3. Passduplikat …… 10,00 €

4. Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel …… 10,00 €

5. Sondergenehmigungen …… 10,00 €
   (doppelte Gebühr bei Überschreiten der Antragsfrist)

6. Bearbeitungsgebühren der Sportgerichte …….. 6,00 €

7. Mahngebühren …… 5,00 €

8. Jahresgrundgebühr…… 50,00 €

9. Nichtzurverfügungstellung eines gehörlosen Schiedsrichters pro Saison…… 10,00 €

§ 6
Teilnahmegebühren

Für die Teilnahme an Deutschen Gehörlosen-Fußballmeisterschaften und allen Regionsmeisterschaften sind Teilnahmegebühren zu zahlen. Die Höhe der Teilnahmegebühr wird durch die Sparte Fußball festgelegt und in der jeweiligen Ausschreibung bekanntgegeben. Mit der verbindlichen Anmeldung hat der teilnehmende Verein die Teilnahmegebühr sofort, spätestens bis zum Anmeldeschluss, zu zahlen. Ist nach dem Anmeldeschluss innerhalb von 5 Tagen (Buchungseingang lt. Kontoauszug der Sparte Fußball) die Teilnahmegebühr noch nicht bezahlt worden, ist diese in doppelter Höhe zu zahlen. Bei Absage hat der Verein keinen Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

§ 7
Erstattung der Auslagen

Die Erstattung der Auslagen für die tätigen Mitarbeiter in der Sparte Fußball erfolgt nach der Spesenordnung des DGS.

§ 8
Zahlstelle

Alle Gebühren, Geldstrafen und sonstige Zahlungsleistungen, sind innerhalb von 14 Tagen auf das Sonderkonto der Sparte Fußball bei der Postbank Essen, unter Angabe des Vereinsnamens und des Verwendungszweckes, zu überweisen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt sofort ein schriftliches Mahnverfahren durch den Kassenstellenverwalter.

Anhang: Spesenordnung für gehörlose Schiedsrichter

Anpassung der Spesenordnung für die Schiedsrichter ist notwendig, damit für alle gehörlosen Schiedsrichter die gleichen Spesensätze gelten, unabhängig von seinem zugehörigen Bundesland.

Deshalb sollten folgende Spesen (Aufwandsentschädigungen) gelten:

SR Entschädigung – aktiver Spielbetrieb

- Herren 40,00 €
- Frauen 35,00 €
- Senioren 30,00 €
- Jugend U21 33,00 €
- Jugend U15 24,00 €

SR Entschädigung – Freundschaftsspiele

- Herren 33,00 €
- Frauen 30,00 €
- Senioren 25,00 €
- Jugend U21 33,00 €
- Jugend U15 21,00 €

SR Assistenten Entschädigung – aktiver Spielbetrieb

- Herren 30,00 €
- Frauen 25,00 €
- Jugend U21 20,00 €
- Jugend U15 15,00 €
- Senioren 15,00 €

Im Falle, dass SR-Assistenten zu Spielen angesetzt werden, für die keine Aufwandsentschädigung festgelegt ist, gilt: die Assistenten bekommen den halben Betrag der Schiedsrichterentschädigung.

Turniere

- Herren / Frauen / Senioren pro Einsatzstunde 8,00 €
- Jugend pro Einsatzstunde 6,00 €

Bei Turnieren beginnt der Einsatz, wenn sich der SR einsatzbereit bei der Turnieraufsicht meldet (frühestens 45 min. vor dem im Spielauftrag ausgewiesenen Beginn). Der Einsatz endet mit dem letzten Spieleinsatz als SR bzw. SR-Assistent.

Fahrtkosten

- Kraftfahrzeug (PKW) zumutbar kürzester Weg 0,30 € / km
- Fahrkarte 2. Klasse Bahn / Bus Beleg Fahrkarte

Die Aufwandsentschädigung ist grundsätzlich steuerpflichtig. Eventuell anfallende und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schiedsrichtertätigkeit stehende Aufwendungen können im Rahmen der Versteuerung / bei Abgabe der Steuererklärung in Abzug gebracht werden (Nachweise erforderlich).

Von Seiten des Verbandes / der Vereine werden keine Sozialversicherungsbeiträge oder Lohnsteuerbeträge abgeführt.

Der Schiedsrichter ist selbst für die ordnungsgemäße Versteuerung verantwortlich.

Bei Spielabbruch steht dem SR der volle Spesensatz zu.

Bei Spielabsage vor Ort oder wenn kein bespielbarer Ausweichplatz angeboten wird, reist der SR wieder ab. Als Entschädigung stehen ihm die Fahrtkosten und 50% des Spesensatzes zu. Befindet sich der SR bereits auf dem direkten Weg zum Spielort und erfolgt hierbei eine Spielabsage, stehen ihm die Fahrtkosten zu.